



# votum

## Inhalt

Editorial.....	1
Impressum.....	1
Bedingt einsatzbereit: Die Berliner Justiz und Videoverhandlungen.....	2
Sicherheitsrahmenkonzept der Berliner Justiz .....	7
Berlins Schiedsämtler: Potential für den Rechtsfrieden .....	10
Besoldung .....	12
Berliner Richterbesoldung 2016 und 2017 verfassungswidrig.....	12
Koalitionsvertrag von SPD und CDU – Zeit für Hoffnung? .....	12
Tarifvertrag im öffentlichen Dienst von Bund und Kommunen .....	13
Besoldungstreiflichter – ohne Kommentar.....	14
Dienstrecht .....	14
Höherer Beihilfesatz während der Elternzeit auch bei Teilzeittätigkeit .....	14
DRB-Versicherung von Vermögensschäden nur noch 2023 möglich .....	15
Disziplinarverfahren wegen kritischer Verbandsäußerung?.....	16
Vom Vorstand wahrgenommene Termine und Aufgaben .....	16
Veranstaltungen.....	17
Werbung für eine Teilnahme am RiStA-Tag .....	17
Führung durch die Ausstellung „Hugo van der Goes“ in der Gemäldegalerie .....	18
Stammtische .....	19

## Editorial

Liebe Mitglieder,

liebe Leserinnen und Leser!

In der hiesigen Votumsausgabe lesen Sie eine Recherche zur Ausstattung der Gerichte für Videoverhandlungen, einen Aufsatz zur Ausgestaltung des Sicherheitsrahmenkonzepts sowie eine Vorstellung der Berliner Schiedsämter. Wie immer finden Sie auch in Neues zum Dienst- und Besoldungsrecht. Ferner lesen Sie einen Bericht über den Richter- und Staatsanwaltstag in Weimar.

Die Aufsätze und Berichte sind auch auf unserer Website unter [www.drb-berlin.de](http://www.drb-berlin.de) zu finden.

Im Namen des Vorstandes wünschen wir Ihnen viel Freude beim Lesen!

Ihre Redaktion

Dr. Henrikje-Sophie Budde  
Gloria Bartelt  
Dr. Hendrik Maroldt

## Impressum

### *Herausgeber*

Deutscher Richterbund  
- Bund der Richterinnen und Richter,  
Staatsanwältinnen und Staatsanwälte -  
Landesverband Berlin e.V.  
Eißholzstraße 30-33  
10781 Berlin

Tel.: 030/95993483  
Fax: 030/60084094  
[info@drb-berlin.de](mailto:info@drb-berlin.de)  
[www.drb-berlin.de](http://www.drb-berlin.de)

### *Schriftleitung und Anzeigen*

Dr. Henrikje-Sophie Budde  
Gloria Bartelt  
Dr. Hendrik Maroldt  
Eißholzstraße 30-33  
10781 Berlin

Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Bücher wird keine Haftung übernommen.

### *Bezugsbedingungen*

Für Mitglieder ist der Bezugspreis mit dem Mitgliedsbeitrag abgegolten.

### *Zuschriften*

Redaktion VOTUM  
Deutscher Richterbund  
- Bund der Richterinnen und Richter,  
Staatsanwältinnen und Staatsanwälte -  
Landesverband Berlin e.V.  
Eißholzstraße 30-33  
10781 Berlin

*Mit „Richter“ und „Staatsanwalt“ werden im VOTUM geschlechtsunabhängig die Berufe bezeichnet.*

## Bedingt einsatzbereit: Die Berliner Justiz und Videoverhandlungen

*Eine Umfrage des Deutschen Richterbundes in der Berliner Justiz offenbart eine peinliche Schönfärberei der (damaligen) Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt und Antidiskriminierung. Entgegen ihrer Behauptung ist nur ein Bruchteil der Verhandlungssäle für eine professionelle Videokommunikation gerüstet. Die Verantwortlichen haben bei den Bürgerinnen und Bürgern Erwartungen geweckt, welche die Gerichte derzeit nicht erfüllen können.*

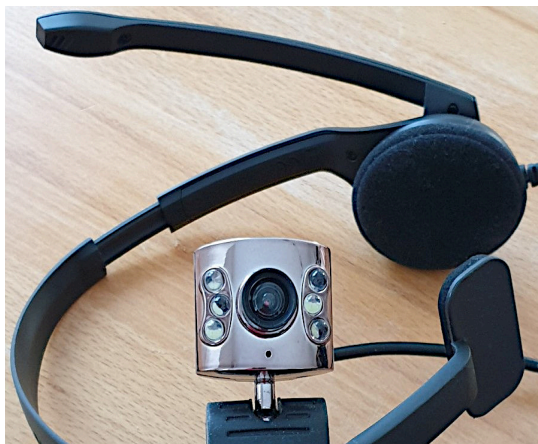


Foto: S. Schifferdecker

### „Zwei Drittel aller Gerichtssäle“?

Eine Antwort der damaligen Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt und Antidiskriminierung auf eine Schriftliche Anfrage eines Abgeordneten der LINKEN suggeriert einen hervorragenden Ausstattungsstand der Berliner Justiz. Die Senatsverwaltung wurde damals gefragt: Wie viele Gerichtssäle an welchen Gerichtsstandorten erfüllen aktuell technisch die jeweils einschlägigen prozessrechtlichen Voraussetzungen zur Ermöglichung von digitalen Verhandlungen und wie hoch ist der Prozentsatz der digitalen Gerichtssäle am Gesamtbestand der verfügbaren Säle {...}? In ihrer Antwort vom 19. Oktober 2022 (AGH-Drs. 19/13440) präsentierte die Senatsverwaltung eine Tabelle, nach der in 226 von 330 der Berliner Gerichtssäle (oder 68 Prozent) aktuell Videokonferenzen möglich seien. Dabei wurden auch Sitzungssäle als tauglich berücksichtigt, in denen – soweit angegeben, bei aktueller Nutzung auskömmlich als Poolgeräte vorhandene – mobile Videokonferenzsysteme genutzt werden können. Der Tagesspiegel griff diese Antwort auf und betitelte einen Artikel vom 25. Oktober 2022 irreführend mit „Zwei Drittel aller Gerichtssäle sind fit für digitale Verhandlungen.“

Die Berichterstattung und die Antwort der Senatsverwaltung ließen uns aufhorchen, denn die Informationen stimmten nicht mit den Erfahrungen der Kolleginnen und Kollegen in den einzelnen Häusern überein. Selbst wenn man lange über die Begrifflichkeiten wie „einschlägigen prozessrechtlichen Voraussetzungen“ oder „auskömmlich als Poolgeräte vorhandene Videokonferenzsysteme“ hätte streiten können, passte die Antwort nicht zur Realität. Daher haben wir uns selbst ein Bild davon gemacht, wie es um die Einsatzbereitschaft der Videotechnik in den Berliner Gerichten bestellt ist. Denn schließlich fällt es den Kolleginnen und Kollegen auf die Füße, wenn in einem überwiegenden Teil der Verhandlungssäle Videoverhandlungen „möglich“ sein soll, tatsächlich aber Videoverhandlungen mangels entsprechenden Equipments nicht oder nicht gleichzeitig durchgeführt werden können. Jede Ablehnung von Anträgen auf oder Bitten um Videoverhandlung durch die Gerichte musste angesichts der von der Senatsverwaltung vorgelegten Zahlen gegenüber Rechtssuchenden wie eine Arbeitsverweigerung der Kolleginnen und Kollegen wirken. Das wollten wir nicht auf uns sitzen lassen.

### Umfrage des DRB Berlin und ihre Hürden

Wir haben Ende November 2022 an alle Berliner (Ober-)Gerichte (und über die Schriftliche Anfrage des Abgeordneten hinausgehend an das Finanzgericht Berlin-Brandenburg) vier Fragen versandt, die aus Verbandssicht den Stand der Einsatzbereitschaft von Videotechnik praxisrelevant erfassen:

1. Wie viele Sitzungssäle sind in Ihrem Haus mit stationärer Videokonferenztechnik ausgestattet und einsatzbereit?
2. Wie viele mobile Videokonferenzsysteme (in der Schriftlichen Anfrage sogenannte Poolgeräte) sind in Ihrem Haus vorhanden und einsatzbereit?
3. In wie vielen Sitzungssälen können in Ihrem Haus mobile Videokonferenzsysteme (in der

Schriftlichen Anfrage sogenannte Poolgeräte) eingesetzt werden?

4. Wie viele Videoverhandlungen können in Ihrem Haus - in den Sitzungssälen - zeitgleich maximal stattfinden?

Der anfänglich sehr gute Rücklauf von Antworten aus der ordentlichen Gerichtsbarkeit versiegt überraschend, als die damalige Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt und Antidiskriminierung überhastet die Beantwortung an sich zog und zunächst selbst (zentral) eine Antwort auf unsere Fragen verfassen wollte. Im Ergebnis hat die Senatsverwaltung davon wieder Abstand genommen. Gründe hierfür sind uns nicht bekannt.

Mit einer Ausnahme haben uns schließlich alle Gerichte geantwortet. Die letzte Antwort erreichte uns im Mai dieses Jahres. Durch die Verzögerung der Senatsverwaltung haben sich an einigen Gerichten Änderungen ergeben (z.B. neu in Betrieb genommene Videoverhandlungssäle), die nicht berücksichtigt werden konnten.

*Ernüchternde Zusammenfassung*

Der Vergleich der Ergebnisse unserer Umfrage über tatsächlich einsetzbare Videotechnik mit der geschönten Antwort der Senatsverwaltung auf die Anfrage des Abgeordneten fällt ernüchternd aus: Durchschnittlich verfügen nur knapp über 8 Prozent (oder 27 von 322) der Säle der antwortenden Gerichte über Sitzungssäle mit stationärer Videokonferenztechnik. Ohne das Finanzgericht Berlin-Brandenburg, welches in der Antwort auf die Schriftliche Anfrage nicht miterfasst war, sind es weniger als 7 Prozent (oder 22 von 317 Sälen). Soweit hierzu Angaben gemacht wurden, können durchschnittlich nur in knapp über 17 Prozent (oder in 53 von 309) der Säle Verhandlungen

(einschließlich nichtöffentlicher Termine) im Wege der Bild- und Tonübertragung durchgeführt werden. Ohne das Finanzgericht Berlin-Brandenburg sind es sogar nur 15 Prozent (oder 48 von 304 Sälen). Dabei erfüllt die von uns mit berücksichtigte Videokommunikation in nichtöffentlichen Verhandlungen wohl nicht einmal die in der Anfrage des Abgeordneten erfassten prozessualen Anforderungen an digitale Verhandlungen. Die Mittelwerte bilden die Lage an einzelnen Gerichten nicht ab, da Videotechnik an den einzelnen Standorten ungleich verteilt ist. Die Ausstattung variiert in den einzelnen Häusern sehr stark. In wenigen Fällen können sämtliche Säle (gleichzeitig) für Videoverhandlungen genutzt werden (Finanzgericht Berlin-Brandenburg und Amtsgericht Köpenick), überwiegend jedoch nur weniger als 30 Prozent.



Foto: S. Schifferdecker

*Viel bescheidenere Ausstattung der Standorte*

Im Folgenden werden die Antworten der Gerichte auf unsere Fragen tabellarisch zusammengefasst. Hierbei mussten wir die – dankenswerter Weise – teils sehr ausführlichen Antworten auf ein tabellenverträgliches Format reduzieren. Angaben zur Gesamtzahl von Sitzungssälen haben wir ergänzt (entnommen aus der Antwort auf die Schriftliche Anfrage und in eckigen Klammern angegeben):

Gericht	Anzahl ausgestatteter Säle (Frage 1)	Anzahl mobiler Systeme (Frage 2)	Anzahl (mobil) videotauglicher Säle (Frage 3)	Anzahl gleichzeitiger Videoverhandlungen (Frage 4)
AG Charlottenburg	0	1 Videokonferenzanlage  3 Notebooks  4 Tablets	In allen Sälen [13]	Entfällt
AG Kreuzberg	0	1 Videokonferenzanlage  2 Tischgeräte (für nichtöffentliche Termine)	28/28	3



AG Köpenick	4	2 Notebooks 2 Tischgeräte	6/6	6
AG Lichtenberg	0	5	In allen Sälen [7]	3
AG Mitte	0	6 Notebooks 2 Videokonferenz- anlagen	8/16	4
AG Neukölln	2	1	7/7	4
AG Pankow	4	2 Notebooks 1 Videokonferenz- anlage 2 Tischgeräte (für nichtöffentliche Ter- mine)	In allen Sälen [13]	5
AG Schöneberg	0	3 Videokonferenz- anlagen 2 Tischgeräte 1 Videokonferenz- anlage (für die Rechtshilfe)	14/14	3
AG Spandau	3	11	In allen Sälen [5]	1
AG Tiergarten	1	2	21/[60]	3
AG Wedding	2	11	In allen Sälen [9]	3
Landgericht	3	15 Laptops 5 Videokonferenz- anlagen	In allen Sälen [80]	5
Arbeitsgericht und Landesarbeitsge- richt	1	0	Entfällt [28]	Entfällt

Sozialgericht	0	2	In allen Sälen [14]	2 mündliche Verhandlungen 2 Erörterungstermine
Verwaltungsgericht	1	1	13/13	2
Oberverwaltungsgericht	1	0	Entfällt [4]	Entfällt
Finanzgericht	5	1	Entfällt	5

Alle stationären und mobilen Geräte wurden in den Antworten als einsatzbereit bewertet und die Mobilgeräte mit wenigen Ausnahmen als in allen Sälen einsetzbar. Soweit angegeben, handelt es sich bei den Videokonferenzanlagen um solche des Typs Cisco (Webex) Room 55, bei den Tischgeräten um das Modell Cisco (Webex) Desk (Pro).

Ist. Für nichtöffentliche (Erörterungs-)Termine und bestimmte Anhörungen kann hierzu bereits ein Notebook mit Webcam genügen, während für mündliche Verhandlungen mindestens zwei Notebooks für erforderlich erachtet werden.

In der folgenden Tabelle haben wir die Anzahl der gleichzeitig für eine Videokommunikation nutzbaren Säle (siehe oben zu Frage 4) ins Verhältnis zur Anzahl der am jeweiligen Gericht verfügbaren Verhandlungssäle gesetzt (siehe oben zu Frage 3). Das Ergebnis spricht für sich:

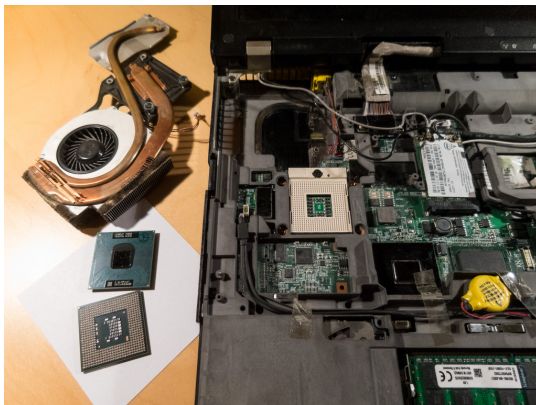


Foto: M. Frenzel

#### Zusätzliche limitierende Faktoren

Als begrenzenden Faktor für zeitgleiche Verhandlungen gaben mehrere Gerichte die mangelnde Leistungsfähigkeit bzw. Bandbreite des Internetanschlusses an. Einige Gerichte berichteten zudem, dass die Anzahl der zur Verfügung stehenden (Webex-)Lizenzen die Anzahl der gleichzeitig möglichen Videoverhandlungen begrenzt. Auch insoweit erscheint uns die Antwort der damaligen Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt und Antidiskriminierung verfälschend, da selbst die vorhandenen „digitalen Gerichtssäle“ nicht uneingeschränkt nutzbar sind.

Eher uneinheitlich wurde bewertet, mit welcher mobilen Ausstattung eine Videoverhandlung möglich

AG Charlottenburg	Entfällt
AG Kreuzberg	11 %
AG Köpenick	100 %
AG Lichtenberg	43 %
AG Mitte	25 %
AG Neukölln	57 %
AG Pankow	38 %
AG Schöneberg	21 %
AG Spandau	20 %
AG Tiergarten	5 %
AG Wedding	33 %
Landgericht	6 %

Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht	4 %
Sozialgericht	29 %
Verwaltungsgericht	15 %
Oberverwaltungsgericht	25 %
Finanzgericht	100 %

*Bedarfsdeckung ungewiss*

Soweit die Gerichte Angaben zur Nachfrage gemacht haben, decken die vorhandenen Kapazitäten den derzeitigen Bedarf, scheinen Angebot und Nachfrage also derzeit (mindestens) ausgeglichen zu sein. Unklar ist jedoch, ob die Kolleginnen und Kollegen Videosäle noch nicht in größerem Maße nachfragen, weil sie wissen, dass diese nicht ausreichend vorhanden sind oder ob der derzeit von Rechtssuchenden nachgefragte Bedarf nicht höher ausfällt. Ob die vereinzelt berichtete Bedarfsdeckung flächendeckend vorliegt, kann mangels entsprechender Angaben für alle Gerichte nicht beurteilt werden.

Schwer absehbar ist auch, ob die vorhandenen Kapazitäten einer künftig steigenden Nachfrage gerecht werden können. Angaben dazu, wie viele Termine im Wege der Bild- und Tonübertragung in Berlin durchgeführt werden, liegen nicht vor. Bundesweite Schätzungen auf Basis der in anderen Ländern erhobenen Zahlen gehen derzeit instanzübergreifend von 5 bis 10 Prozent aus. Ob eine (weitere) Ausstattung mit stationärer und/oder mobiler Videotechnik angezeigt ist, kann daher allein anhand unserer Erhebung nicht festgestellt werden. Die Entscheidungen hierüber müssen die derzeit langwierigen Beschaffungsprozesse und Lieferzeiten bei zeitlich begrenztem technischem Support für die meisten Produkte berücksichtigen, so dass eine frühzeitige Information über eine steigende Nachfrage nach Videoverhandlungen nötig erscheint.

*Schlussfolgerung*

Festzuhalten bleibt, dass es um die Ausstattung der Berliner Gerichte mit Videokonferenztechnik nicht so gut bestellt ist, wie die Antwort der Senatsverwaltung auf die Anfrage des Abgeordneten glauben machen wollte. Der Justiz schaden solche beschönigenden Lobgesänge.

Während die Bürgerinnen und Bürger regelmäßig „zoomen“, „facetimen“ und „skypen“, scheinen

„Verhandlungen im Wege der Bild- und Tonübertragung“ (vgl. § 128a ZPO, § 102a VwGO, § 110a SGG, § 91a FGG, § 32 Abs. 3 FamFG, § 46 ArbGG) trotz Pandemie im Berliner Gerichtsalltag noch die Ausnahme geblieben zu sein. Statt Abgeordneten und Bevölkerung dreiste Ungenauigkeiten aufzutischen, sollten wir gemeinsam daran arbeiten, die Möglichkeiten der Videoverhandlung für die Rechtssuchenden und die Kolleginnen und Kollegen zu verbessern. Das digitale Zeitalter ist auch für die Justiz längst angebrochen, wenn auch mit Verspätung und Zurückhaltung.



Foto: M. Frenzel

Der Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit und den Fachgerichtsbarkeiten vom 23. Mai 2023 enthält eine Neufassung von § 128a ZPO, die über entsprechende Verweisnormen auch in einigen anderen Verfahrensordnungen gelten soll. Der Entwurf sieht vor, dass der Vorsitzende, wenn alle Prozessbevollmächtigten ihre Teilnahme per Bild- und Tonübertragung beantragen, diese anordnen soll. Die Ablehnung eines Antrags auf Teilnahme per Bild- und Tonübertragung ist zu begründen (vgl. § 128a Abs. 2 ZPO Reg-E). Die vorgesehene Regelung könnte den Dornröschenschlaf der Videoverhandlung beenden. Denn Anwaltschaft und kostenbewusste Mandantschaft können dann die Vorzüge der Videoverhandlung durchsetzen; der Regierungsentwurf selbst geht davon aus, dass künftig etwa 15 Prozent der Termine per Video stattfinden werden. Ab dann werden die „Videoverhandlungssäle“ zu einem begehrten Gut, das den Gesetzmäßigkeiten von Angebot und Nachfrage unterliegt. Wie die leeren Klopapier- und Nudelregale in der Frühphase der Pandemie gezeigt haben, ist ein rechtzeitiger Blick auf das „Angebot“ verfügbarer „Videoverhandlungssäle“ nun umso wichtiger. Engpässen muss frühzeitig entgegengewirkt werden, um die Justiz als Dienstleister funktionsfähig zu halten und Frust bei den am Rechtsstreit Beteiligten sowie bei Richterinnen und Richtern abzuwenden. Packen wir es an!

*Dr. Hagemeyer-Witzleb und Dr. Schifferdecker*

## Sicherheitsrahmenkonzept der Berliner Justiz

*In den letzten Jahren wurde die Sicherheit an den Standorten der Berliner Justiz verbessert. Ausrüstung im Justizwachmeisterdienst wurde beschafft, bei einigen Gerichten gab es bauliche Maßnahmen, flächendeckend wurden Einlasskontrollen eingeführt. Dem liegt ein einheitliches Sicherheitsrahmenkonzept zugrunde. Wurden aber die Vorgaben vollständig umgesetzt? Die Gremienvertreter sollten in ihren Häusern einmal nachfragen. Einen Überblick über die Festlegungen des Sicherheitskonzepts gibt uns Oberstaatsanwalt Dr. Frank Heller.*

### 1. Vorbemerkung

Der entsetzliche Vorfall, bei dem 2012 ein Angeklagter im Amtsgericht Dachau einen Staatsanwalt erschoss, war für viele Landesjustizverwaltungen Anlass, sich verstärkt mit dem Thema Sicherheit in der Justiz zu beschäftigen. In Berlin wurde schließlich Anfang 2017 beschlossen, das Thema nicht mehr nur punktuell und auf die Strafjustiz bezogen anzugehen, sondern in einem umfassenden Sicherheitsrahmenkonzept sämtliche sicherheitsrelevanten Aspekte für alle Bereiche der Justiz zu beleuchten, den Gerichts- und Behördenleitungen (der Staatsanwaltschaften) Informationen und Empfehlungen an die Hand zu geben und vor allem Mindeststandards zu definieren, die zwingend überall zu gelten haben. Die Notwendigkeit schien gegeben, da sich zwar zu diesem Zeitpunkt schon lange keine schwereren sicherheitsrelevanten Vorfälle mehr in Berlin ereignet hatten, jedoch stichpunktartige Einlasskontrollen selbst an den zivilen Amtsgerichten zu erheblichen Waffenfunden geführt hatten (z.B. 20-25 Waffenfunde täglich im Amtsgericht Spandau, das eines der kleinsten Amtsgerichte in Berlin ist). Hinzu kam eine zumindest gefühlte Verschlechterung der Sicherheitslage, die von den Justizwachmeisterinnen und -meistern wahrgenommen wurde und sich in einer allgemein erhöhten verbalen Aggressivität ihnen gegenüber äußerte. Zudem erstarkte bereits zu

dieser Zeit die so genannte „Reichsbürgerbewegung“, die immer wieder ein von Skrupellosigkeit geprägtes hohes Gewalt- und Konfliktpotential im Hinblick auf staatliche Organe bewiesen hat.

### 2. Projekt „Sicherheitsrahmenkonzept für die Berliner Justiz“

Da klar war, dass für ein Sicherheitsrahmenkonzept, das Gültigkeit für alle Bereiche der Justiz haben soll, auch entsprechendes Fachwissen notwendig ist, wurde durch die Landesjustizverwaltung Berlins ein breit aufgestelltes Projekt zur Erarbeitung des Sicherheitsrahmenkonzepts aufgelegt.

An dem Projekt wirkten in sieben Arbeitsgruppen über 40 Mitarbeitende aus allen Bereichen und allen Diensten der Berliner Justiz mit. Auf den Projektauftritt Anfang Juli 2017 folgte eine bis Mitte Oktober 2017 dauernde Planungsphase. In dieser wurden die bereits vorhandenen Sicherheitskonzepte der anderen Bundesländer ausgewertet sowie weitere Themenbereiche identifiziert, die in das Sicherheitsrahmenkonzept mit aufgenommen werden sollten. Die eigentliche Arbeitsphase dauerte von Mitte Oktober 2017 bis Anfang Februar 2018, in dieser wurden auch externe Experten beteiligt, insbesondere zu nennen sind das Landeskriminalamt Berlin und die Berliner Feuerwehr. Die Arbeit des Projektteams wurde jeweils durch die Abstimmungsinstanz zugleich kritisch wie konstruktiv begleitet, die mit den Leitungen ausgewählter Gerichte und Behörden sowie den Personalvertretungsgremien besetzt war. Die inhaltliche Verantwortung übernahm der Lenkungsausschuss des Projektes, geleitet von der damaligen Staatssekretärin für Justiz. Projektauftraggeber war der damalige Justizsenator. Das Sicherheitsrahmenkonzept wurde schließlich im Oktober 2018 durch den Justizsenator erlassen. Den einzelnen Gerichts- und Behördenleitungen wurde sodann aufgegeben, jeweils auf das eigene Gericht bzw. die eigene Behörde zugeschnittene örtliche Sicherheitskonzepte zu erstellen, welche die Mindeststandards des Sicherheitsrahmenkonzepts umsetzen und im Bedarfsfall auch über diese hinausgehen können.



Foto: M. Frenzel



### 3. Bausteine der Sicherheit in der Justiz

Als relevante Bausteine für Sicherheit in der Justiz wurden die technischen bzw. baulichen Themen „Bauliche Sicherung“, „Kontrollen“ und „Alarmsysteme und Notfallpläne“ erkannt. Darüber hinaus beschäftigt sich das Sicherheitsrahmenkonzept auch mit der Ertüchtigung des Justizwachmeisterdienstes, mit dem Gerichtsvollzieherdienst, geht auf Fortbildungsbedarfe und -angebote ein und bietet als Hilfestellung für die auf dem Sicherheitsrahmenkonzept fußenden gerichts- und behörden-spezifischen Sicherheitskonzepte Muster, Merkblätter und Handreichungen an. Im Folgenden wird ein Überblick über die wesentlichen Erkenntnisse und Empfehlungen zu den einzelnen Themenbereichen gegeben, wobei die vorgeschriebenen Mindeststandards besonders hervorgehoben werden.

Anzumerken ist, dass die Mindeststandards für die einzelnen Gerichte und Staatsanwaltschaften als zwingend zu erreichendes Ziel zu begreifen sind, aber natürlich nicht überall gleich unmittelbar nach Erlass des Sicherheitsrahmenkonzepts umgesetzt werden konnten.

#### Bauliche Sicherheit und Kontrollstellen

Das Sicherheitsrahmenkonzept beschreibt einen Idealzustand, der baulich bedingt nicht an allen Standorten erreicht werden kann. Die folgenden Empfehlungen gelten daher dort, wo eine Umsetzung möglich ist. Erreicht werden müssen zwingend nur die Mindeststandards, die gewisse Flexibilität vorsehen, wo eine bauliche Umsetzung schwierig wäre.

Die Mindeststandards für alle Dienstgebäude stellen sich in baulicher Hinsicht wie folgt dar:

Jede Liegenschaft benötigt eine Alarmzentrale, zumindest aber eine zentrale Stelle, an der Alarme auflaufen.

Im Bereich des Haupteingangs muss sich eine Schleuse, Kontrollstrecke, Kontrollstelle oder Pforte befinden. Während die Einrichtung einer Sicherheitsschleuse und das Aufstellen eines Gepäckdurchleuchtungsgeräts lediglich empfohlen wird, gehören zum Mindeststandard im Eingangsbereich eine Personenvereinzelungsanlage, eine Torsonde, eine Verwahrmöglichkeit für einbehaltene Gegenstände, eine sichtgeschützte Kontrollkabine oder dergleichen und getrennte Ein- und Ausgänge.

An allen Toren und Zugangstüren ins Gebäude sind Schließzylinder mit einem Bohr- und Ziehschutz zu verwenden. Zugangstüren sind durchschusssicher auszuführen, Zugangstüren mit einer

Mehrfachverriegelung und Aushebesicherung nachzurüsten.

Licht- und Luftschächte müssen gegen Eindringen von außen gesichert sein.

Briefkastenanlagen müssen – wo baulich möglich – als freistehende Variante ausgeführt werden, so dass die Gebäudehülle nicht geöffnet werden muss und potentiell unsichere Gegenstände nicht über den Briefkasten in das Gebäude gelangen können.

Bei Neubauten gehört zum Mindeststandard zudem, dass reine Bürobereiche von Publikumsbereichen getrennt gehalten werden, beispielsweise durch Zutrittskontrolltüren, die wo baulich möglich auch nachgerüstet werden sollen.

In baulicher Hinsicht gehört zum Mindeststandard schließlich noch, dass in allen Sitzungssälen Alarmerungsvorrichtungen vorhanden sind.



Foto: S. Schifferdecker

Empfohlen wird außerdem eine Außensicherung der Dienstgebäude, möglichst durch eine Umzäunung in Höhe von 2,50 Metern. Fenster im Erdgeschoss sollten einbruchhemmend, im ersten Obergeschoss durchwurfhemmend gestaltet sein. Regenfallrohre und Blitzableiter sollten mit Kletterschutz ausgestattet werden. Empfohlen wird auch die Einrichtung einer Außenbeleuchtung. Überlegenswert ist auch die Anbringung einer Videoüberwachung außen am Gebäude. Neben Brandmeldeanlagen empfehlen sich auch Einbruchmeldeanlagen. An einzelnen Türen könnten sich Gegensprechanlagen mit Türöffner anbieten. Nebeneingänge sollten für die Öffentlichkeit verschlossen werden.

Es empfiehlt sich außerdem, in Sitzungssälen Mobiliar am Boden zu verankern oder zu befestigen, damit es nicht als Wurfgeschoss verwendet werden kann.



Das Sicherheitsrahmenkonzept bietet außerdem Empfehlungen für die bauliche Neugestaltung von Asservatenräumen, Zahlstellen, Grundbuchämtern, Rechtsantragsstellen, Beratungshilfestellen, Infostellen und Vorführzellen. Vorgeschlagen wird die Einrichtung eines gesonderten Raumes für Akteneinsichten. Technikräume sollten besonders gesichert sein. Es sollte wo möglich separate Ein- und Ausgänge für Personen mit Hausausweisen zur Verminderung des Kontrollaufkommens geben. Empfohlen wird schließlich noch die Anschaffung einer Postdurchleuchtungsanlage.

#### *Durchführung von Einlasskontrollen*

Es sind als Mindeststandard bei allen Gerichten und Staatsanwaltschaften während der Öffnungszeiten durchgängig Einlasskontrollen durchzuführen. In allen Häusern muss eine Kontrollordnung erstellt werden. In der gesamten Justiz sollen einheitlich und fälschungssicher gestaltete Hausausweise zum Einsatz kommen.



Foto: M. Frenzel

#### *Alarmsysteme und Notfallpläne*

In jedem Dienstgebäude muss als Mindeststandard ein Alarmsystem mit Alarmton und Sprachdurchsagemöglichkeit vorhanden sein, mit Lautsprechern auf den Fluren oder optional auch in den Dienstzimmern. Die Sprachdurchsagemöglichkeit ist wichtig, da diese den Alarm „erklären“ und zusätzliche Hinweise geben kann: Beispielsweise wäre es fatal, wenn bei einem Amokalarm alle Mitarbeitenden sich in der Annahme, das Gebäude sei zu verlassen, auf die Flure begeben und so dem Amokläufer in die Arme laufen würden; hier ist ein Einschließen in den Dienstzimmern klar vorzuzugewürdigt. Die Mitarbeitenden müssen sich dann auch nicht merken, welches unterschiedliche Alarmsignal welche Bedeutung hat, sondern bekommen eine mündliche klare Erläuterung und es ist mit einem einzigen Alarmsignal auszukommen. Im Brandfall könnten hierbei auch Hinweise zum Ort des Brandes im Gebäude gegeben werden und welche Treppenhäuser z.B. wegen Verrauchung nicht benutzt werden können.

Zusätzlich zu der akustischen Alarmierung ist auch eine optische Alarmierung wünschenswert. Als Mindeststandard muss ferner für die Mitarbeitenden die Möglichkeit bestehen, einen Alarm „still“ auszulösen.

#### *Justizwachtmeisterdienst*

Im Justizwachtmeisterdienst ist durch das Sicherheitsrahmenkonzept insbesondere ein Mindeststandard für die Grundausstattung für den Einsatz bei sicherheitsrelevanten Aufgaben festgeschrieben worden. Hierzu gehören unter anderem Einsatzhandschuhe, Einsatzstock, Pfefferspray, Schutzweste und Funkgerät. Die Ausgabe von Einsatzstock und Pfefferspray kann allerdings von den Gerichts- und Behördenleitungen näher definiert werden, und auch das Tragen der Schutzwesten kann individuell geregelt werden, wobei es bei der Durchführung von Einlasskontrollen verpflichtend ist. Der Justizwachtmeisterdienst muss in der Verwendung der Einsatzmittel außerdem entsprechend regelmäßig geschult und fortgebildet werden.

Über den Mindeststandard kann in Gerichten, die einen erhöhten Sicherheitsstandard benötigen, natürlich hinausgegangen werden.

#### *Gerichtsvollzieherdienst*

Das Sicherheitsrahmenkonzept beschäftigt sich in Bezug auf den Gerichtsvollzieherdienst mit der Frage, ob Handschuhe erforderlich sind, Schutzwesten, Bodycams oder elektronische Alarmgeber. Empfohlen werden hiervon letztlich aber nur Handschuhe. Angezeigt ist außerdem eine stärkere Ausbildung in Bezug auf sicherheitsrelevante Eigenkenntnisse, etwa den Umgang mit schwierigerem Publikum und „Reichsbürgern“, in Eigensicherung und waffenloser Selbstverteidigung.

#### *Fortbildungen*

Vergleichbare Fortbildungen sind auch insgesamt für das Personal in der Justiz vorgesehen und werden regelmäßig angeboten.

#### *Muster, Merkblätter und Handreichungen*

Das Sicherheitsrahmenkonzept bietet den Gerichts- und Behördenleitung für die Erstellung der jeweiligen vor Ort geltenden Sicherheitskonzepte zu allen denkbaren Gesichtspunkten Muster, Merkblätter und Handreichungen an. Es finden sich hier beispielsweise eine Muster-Kontrollordnung, ein Muster-Notfallplan, eine Muster-Hausordnung, Checklisten für Alarmfälle, Merkblätter für Geiselnahmen, zum Umgang mit verdächtigen Gegenständen, aber auch Hinweise zur räumlichen und

technischen Ausgestaltung von Sitzungssälen und Vorführzellen.

**4. Verstetigung des Themas Sicherheit in der Berliner Justiz**

Nachfolgend wurden auf Basis des Sicherheitskonzepts in verschiedenen Häusern teils umfangreiche bauliche und technische Umgestaltungen vorgenommen.

Damit das Thema Sicherheit vor Ort in den einzelnen Gerichten und Staatsanwaltschaften stets im Blick bleibt, sieht das Sicherheitsrahmenkonzept vor, dass in allen Häusern Sicherungsbeauftragte bestellt werden, die sich u.a. um die Anlage und Aktualisierung einer Objektschutzakte kümmern und regelmäßige Übungen und Probealarme durchführen. Für diese sind bestimmte Intervalle vorgeschrieben.

Im Intranet der Justiz in Berlin ist ein Meldeportal eingerichtet worden, zu dem nur ausgewählte Mitarbeitende der Gerichte und Staatsanwaltschaften Zugriff haben und in dem in einer bestimmten Eingabemaske alle denkbaren Arten von sicherheitsrelevanten Vorfällen einzugeben sind (ohne personenbezogene Daten). Diese dienen sowohl statistischen Zwecken als auch als Grundlage für eine Reaktion auf eine sich justizweit verändernde Sicherheitslage.

Die Erkenntnisse aus diesem Meldewesen fließen in den durch die Justizverwaltung in regelmäßigen Abständen zu erstellenden Sicherheitsbericht ein,

der die aktuelle Gefährdungslage darstellt und einen Überblick über den Umsetzungsstand des Sicherheitsrahmenkonzepts in den einzelnen Standorten aufzeigt.

Controlling findet sodann dadurch statt, dass sich in regelmäßigen Treffen ein Lenkungskreis konstituiert, dem ranghohe Vertreterinnen und Vertreter der Gerichte und Staatsanwaltschaften sowie die Personalvertretungsgremien angehören und der auf Grundlage des das Treffen vorbereitenden Sicherheitsberichts Einfluss auf Bereiche nehmen soll, in denen die Umsetzung des Sicherheitsrahmenkonzepts noch nicht weit genug fortgeschritten ist.

**5. Schlussbemerkung**

Das Thema „Sicherheit in der Berliner Justiz“ ist damit eines, das ständig beobachtet wird, in dem an einer Verbesserung des Ist-Zustandes gearbeitet wird und das aktiv fortgeschrieben wird. In der gelebten Praxis stoßen so manche Umsetzungsvorhaben jedoch nicht nur auf praktische Hindernisse, etwa weil die denkmalgeschützten altherwürdigen Dienstgebäude z.B. den Einbau einer modernen Schleusenanlage baulich nicht erlauben, sondern sehen sich auch mit der oft schwierigen Frage der Finanzierung der geplanten Vorhaben konfrontiert, die sich immer wieder als Herausforderung darstellt.

*Dr. Frank Michael Heller*

---

## Berlins Schiedsämter: Potential für den Rechtsfrieden

---

*Von der Tätigkeit und den Vorzügen Berliner Schiedsämter berichtet uns Malte Priesmeyer, Schiedsmann aus Neukölln und der stellvertretende Landesvorsitzende des Bundes Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen:*



*Foto: M. Priesmeyer*

Prozessieren um die Unterlassung von Lärm? Gerichtsverfahren zu 60 Euro Betriebskostennachzahlung? Richter und Anwälte mit Ästen beschäftigen, die keine Grundstücksgrenzen kennen? Und auf dem Aktenstapel im Richterzimmer lagern Fälle mit zehn- und hunderttausenden Euro Streitwert, denen durch solchen Kleinkram der Weg zum sorgfältig ausgearbeiteten Urteil verstopft wird?

Es müsste nicht sein. Denn viele Lappalienstreitfälle (und -hennen) könnten lange vorher von einer jahrhundertealten Institution befriedet werden, die in Berlin leider nur ein Schattendasein führt: Das Schiedsamt.

Wo Menschen zusammenkommen, gibt es oft Konfliktslagen. Nicht immer können die Beteiligten diese selbst beilegen. Und oft ist der Streit nicht die gerichtliche Auseinandersetzung wert oder vertieft Gräben, die später einem gedeihlichen Miteinander abträglich sind. Gerade im Bereich des Wohnens und Mietens kochen die Emotionen schnell hoch, da immer in den privatesten Bereich mindestens einer Partei eingegriffen wird. Unparteiische Hilfe bei der Beilegung solchen Streits ist in aller Regel besser, als den Konflikt vor den Richter zu tragen, findet auch das Bundesverfassungsgericht: „Eine zunächst streitige Problemlage durch eine einverständliche Lösung zu bewältigen, ist auch in einem Rechtsstaat grundsätzlich vorzugswürdig gegenüber einer richterlichen Streitentscheidung.“ (BVerfG 1 BVR 1351/01).



Foto: M. Priesmeyer

Für das Ehrenamt vereidigt, tragen Schiedspersonen zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Privatpersonen bei und können auch in bestimmten Deliktfällen des Strafrechts tätig werden. Wir bereiten dafür selbständig Schlichtungs- und Sühneverhandlungen vor, führen diese mit den Beteiligten nicht öffentlich durch und dokumentieren Vorbereitung, Durchführung und Ergebnis. Die Vorteile in wenigen Stichpunkten:

- Das Schiedsverfahren ist unabhängig vom Streitwert mit einer Schiedsgebühr von höchstens 38 Euro (kann ermäßigt werden) zzgl. Auslagen sehr kostengünstig.
- Das Schiedsverfahren wird nach Eingang des Kostenvorschusses unverzüglich eingeleitet und kann deshalb sehr schnell durchgeführt werden.
- In einem Schiedsverfahren gibt es keine Sieger und Besiegten, sondern im besten Fall einen Vergleich und damit nur Sieger. Für ein künftig gutes Miteinander ist das eine wichtige Voraussetzung.
- Der von den Parteien geschlossene Vergleich ist als Titel 30 Jahre lang vollstreckbar.

Schiedspersonen sind völlig unparteiisch und haben einen Eid auf die Amtsverschwiegenheit abge-

legt. Als einzige außergerichtliche Schlichtungsstelle kann durch eine Schiedsperson eine (in mehreren Bundesländern ggf. notwendige) amtliche Bescheinigung der eventuellen Erfolglosigkeit eines Schlichtungsversuches ausgestellt werden. Für das Schiedsverfahren ist die Schiedsperson örtlich zuständig, in deren Amtsbezirk die „Gegenpartei“ des Antragstellers wohnt. Die beteiligten Parteien können eine abweichende örtliche Zuständigkeit vereinbaren. Wer geladen wird, hat die Pflicht zur Teilnahme – anderenfalls droht ein Ordnungsgeld von bis zu 75 Euro.

Soweit die Theorie. In der Praxis wird das Potential der Schiedsämter kaum genutzt, weil sie kaum bekannt sind. Zwei bis drei Fälle hat das Durchschnittsschiedsamt pro Jahr. Die Bezirke haben deshalb seit 2000 die Anzahl der Schiedspersonen auf nur noch etwa 45 mehr als halbiert. Die Kollegin im Nachbarschiedsbezirk berichtete mir von einem Gespräch an ihrem Gartenzaun, in dessen Verlauf sich ein Rechtsanwalt sehr interessiert nach ihrem Dienstschild erkundigte, von ihrer kleinen Behörde jedoch noch nie etwas gehört hatte. Da wäre also noch viel quantitative Luft nach oben.

Ich formuliere gern unbescheiden: An der Qualität liegt's nicht. Rund zwei Drittel aller Verfahren vor den Schiedsämtern enden mit einem Vergleich. Wenn Sie als Richter die Prozessparteien fragen, ob sie ein Urteil brauchen oder sich doch lieber vergleichen möchten, kommen Sie auf weniger als 15 Prozent Erfolgsquote. Und das trotz der finanziellen Anreize für die Rechtsanwälte, sich bei Ihnen zu vergleichen. Auch in den anderen Bundesländern sieht das nicht besser aus. Für kreative Ergebnisse in der Streitschlichtung ist dabei durchaus Raum: „Führt eine Streitschlichtung zu einer Lösung, die in der Rechtsordnung so nicht vorgesehen ist, die von den Betroffenen aber als gerecht empfunden wird, dann deutet auch dies auf eine befriedende Konfliktbewältigung hin“ (BVerfG 1 BVR 1351/01).

Außer etwas Pressearbeit bleibt den auf Verschwiegenheit vereidigten Schiedspersonen mit ihren vertraulichen Verhandlungen auch wenig, um für das Schiedsamt zu werben. Der Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen BDS e.V. setzt sich deshalb dafür ein, dass die Bezirke als Sachkostenträger des Schiedsamts Haushaltsmittel für die Öffentlichkeitsarbeit der Schiedsämter einstellen.

Auch die Obligatorik („Erst zum Schlichter, dann zum Richter“) greift in Berlin nur so weit, wie § 380 StPO es für wenige Strafrechtsdelikte vorschreibt. In vielen anderen Bundesländern wird § 15a EGZPO nicht so konsequent ignoriert wie an der Spree: Brandenburg, Niedersachsen und andere

haben die Obligatorik für das Nachbarrecht. Wiederrum andere Länder diskutieren ernsthaft die Bagatellgrenze des §15a EGZPO (750 Euro Streitwert).

So können die Schiedsämter trotz guten Willens ihr Potential für den Rechtsfrieden in Berlin nur in Ansätzen entfalten. Vielleicht probieren Sie als Richter ja einfach mal aus, den Streitenden den Weg zum Schiedsamt zu empfehlen. Und vielleicht können

wir gemeinsam Berlins Rechtspolitik davon überzeugen, dass das Schiedsamt zur Entlastung der hauptamtlichen Justiz einen bescheidenen Beitrag leisten könnte. Der Wille ist vorhanden.

*Malte Priesmeyer*

## Besoldung

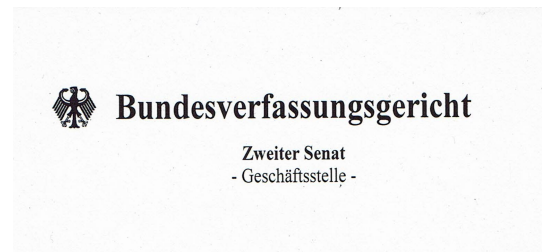
### Berliner Richterbesoldung 2016 und 2017 verfassungswidrig

Die 26. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin hat entschieden, dass die Besoldung der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie Richterinnen und Richter in den Jahren 2016 und 2017 evident zu niedrig und damit verfassungswidrig war. Vier der fünf vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Parameter seien erfüllt. Die Kammer hat die Verfahren dem Bundesverfassungsgericht vorgelegt. Wir begrüßen diese Entscheidung, sie war angesichts der klaren Vorgaben des BVerfG aus dem Jahr 2020 zu erwarten.

Die R-Besoldung in den Jahren 2018 bis 2021 hält die 26. Kammer hingegen für nicht verfassungswidrig. Zwar werde weiterhin der Mindestabstand der untersten Besoldungsgruppe zum Grundsicherungsniveau deutlich unterschritten, allerdings lasse eine Gesamtabwägung aller alimentationsrelevanten Kriterien die Besoldung nicht als evident zu niedrig erscheinen. Wir teilen diese Auffassung nicht. Überrascht hat uns, dass die Kammer bei den abweisenden Entscheidungen für die Jahre ab 2018 die Berufung zum Obergericht nicht zugelassen hat.

Der Deutsche Richterbund – Landesverband Berlin hat die Besoldungsverfahren aufwändig unterstützt und mit einem umfangreichen Musterbeschluss Daten für die Beurteilung der Rechtsfragen geliefert.

Zur R-Besoldung ab 2018 sind noch weitere Verfahren vor dem VG Berlin und auch eines vor dem Bundesverwaltungsgericht anhängig. Es werden



noch weitere Entscheidungen zur R-Besoldung für die Jahre ab 2018 ergehen. Möglicherweise folgen auf die nun entschiedenen Verfahren Berufungen. Die Aussichten für Berufungen oder Nichtzulassungsbeschwerden werden wir nach Vorliegen der schriftlichen Urteilsgründe eingehend prüfen. Solange die verfassungsgemäße Höhe der A-Besoldung nicht geklärt ist, empfehlen wir grundsätzlich keine Verfahren zur R-Besoldung für erledigt zu erklären

Über die Verfassungswidrigkeit der Berliner Besoldungsgesetze wird abschließend das Bundesverfassungsgericht entscheiden. Die Urteile des Verwaltungsgerichts sind aber ein erneutes Signal an die Finanzverwaltung und das Abgeordnetenhaus, die R- und A-Besoldung unverzüglich mit einem weiteren Reparaturgesetz nachzubessern.

*Dr. Patrick Bömeke  
Dr. Stefan Schifferdecker*

### Koalitionsvertrag von SPD und CDU – Zeit für Hoffnung?

Der gemeinsame Koalitionsvertrag zwischen CDU Berlin und SPD Berlin wurde am 26. April 2023 unterzeichnet. Die neue Koalition bekennt sich zur Verantwortung gegenüber dem öffentlichen Dienst. Neben wertschätzenden Formulierungen lassen

sich einige konkrete Zielsetzungen finden, die Hoffnung geben. Es finden sich aber auch enttäuschende Passagen.



Die Koalition bekennt sich zur Notwendigkeit, die Landesbesoldung im Verhältnis zur konkurrierenden Bundesbesoldung in der Stadt anzuheben. Es heißt auf S. 126 des Koalitionsvertrages: „Die Koalition stärkt die Beschäftigten des Landes und der Bezirke und damit die Berliner Verwaltung. Wir wollen die Vergütung unserer Beschäftigten binnen fünf Jahren schrittweise auf das Bundesgrundniveau anheben.“ Unklar bleibt, was genau mit dem Wort Bundesgrundniveau gemeint ist. Angesichts der politischen Entwicklung, immer mehr und verfeinerte Zuschläge und Sonderzahlungen zu leisten, dürfte eine richtige Angleichung nicht beabsichtigt sein. Dennoch: eine erfreuliche Entwicklung.

Leider schiebt die Koalition die Verantwortung für ein Besoldungsreparaturgesetz weiterhin auf das Bundesverfassungsgericht. Sie verschafft sich damit im Wesentlichen Zeit, da eine Entscheidung aus Karlsruhe derzeit nicht absehbar ist. Wütend macht der Umstand, dass die weitere Verschiebung einer Reparatur in Kenntnis des vom BVerfG zur R-Besoldung festgestellten Verfassungsbruchs erfolgt, der offensichtlich sofort eine Reparatur der Besoldung notwendig macht. Im Koalitionsvertrag heißt es: „Wenn das Bundesverfassungsgericht Vorgaben hinsichtlich der A-Besoldung macht, setzen wir dies in Form eines Reparaturgesetzes analog zur R-Besoldung um.“ Das ist auch kein Bekenntnis, bei einer Entscheidung zur A-Besoldung andere als bislang nachgebesserte Jahre in der R-Besoldung einer Prüfung zu unterziehen. Enttäuschend.

Die Vereinbarung zum Landesbesoldungsgesetz rechtfertigt Hoffnung und Sorge zugleich. Auf S. 126 des Koalitionsvertrages heißt es: „Die gesetzlichen Regelungen zur Landesbesoldung werden modernisiert und in einem Berliner Landesbesoldungsgesetz zusammengeführt. Wir werden die Laufbahnverordnungen im Land Berlin modernisieren.“ Das Vorhaben böte die Chance, die Benachteiligung der oberen Besoldungsgruppen und die Zergliederung des Besoldungssystems zu beseitigen. Die Hauptstadtzulage könnte für alle gewährt werden, übermäßige Familienzuschläge zugunsten

einer wieder leistungs- statt nachwuchsorientierten Besoldung verändert werden. Das Vorhaben beinhaltet jedoch angesichts leerer Kassen auch die Drohung, dass bei einer Neuordnung der Besoldungsstrukturen die Vergleichbarkeit der Besoldungsordnungen weiter eingeschränkt und das Abstandsgebot noch weiter ausgehöhlt wird.



Foto: L. Schifferdecker

Klar war auch, dass eine Anhebung des Pensionsalters kommen wird. Denn Berlin ist das letzte Bundesland, in welchem die Beamtinnen und Beamten mit 65 Jahren aus dem Dienst ausscheiden. Vereinbart wurde von CDU und SPD: „Wir passen das generelle Pensionseintrittsalter auf das Niveau aller anderen Bundesländer an.“ Damit können wir leben.

Es bleibt spannend, was die neue Koalition verändern und durchsetzen wird. Wir werden ein Auge darauf haben, ob die wohlklingende Eingangsformulierung des Koalitionsvertrages zum Abschnitt „Personal“ eine Phrase bleibt: „Gute Arbeitsbedingungen, gute Vergütung und eine verantwortungsbewusste Entscheidungs- und Fehlerkultur sowie gut ausgebildete und motivierte Beschäftigte sind Grundlage für eine effektive und funktionierende Verwaltung sowie für die Personalgewinnung und -bindung.“

Dr. Stefan Schifferdecker

## Tarifvertrag im öffentlichen Dienst von Bund und Kommunen

Mehr als 2,5 Millionen Beschäftigte bekommen durch den Tarifabschluss für den öffentlichen Dienst im Bund und in den Kommunen zum Teil deutlich mehr Geld. Beschäftigte mit niedrigen Einkommen profitieren dabei besonders. Aber: Der Tarifabschluss gilt nicht für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Länder und nicht für Beamtinnen und Beamte oder Richterinnen und Richter.

In den bis April 2023 geführten Tarifverhandlungen im öffentlichen Dienst von Bund und Kommunen haben die Arbeitnehmervertreterinnen und -vertreter einen Erfolg erzielt. Die Beschäftigten erhalten zunächst eine steuer- und abgabenfreie Inflationsausgleichszahlung in Höhe von 3.000 Euro. Die Auszahlung beginnt mit einem Betrag von 1.240 Euro netto im Juni 2023. In den Monaten Juli 2023 bis einschließlich Februar 2024 gibt es monatliche



Zahlungen in Höhe von je 220 Euro netto. Die Einkommen der Beschäftigten steigen sodann ab dem 1. März 2024 tabellenwirksam um einen Sockelbetrag von 200 Euro plus 5,5 Prozent. Die Laufzeit des Tarifvertrages beträgt 24 Monate, vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2024.

Die Kombination aus der Erhöhung um einen Sockelbetrag und einer prozentualen Steigerung um 5,5 Prozent im März 2024 führt zu sehr unterschiedlichen Ergebnissen bei den Beschäftigten. Vor diesem Hintergrund wurde als Teil des Tarifabschlusses vereinbart, dass die Gesamtsteigerung bei mindestens 340 Euro pro Monat liegen muss. Nach Berechnungen der Gewerkschaft ver.di ergeben sich Steigerungsraten zwischen 8,2 und 16,9

Prozent. Ver.di gibt die durchschnittliche Lohnerhöhung mit 11,5 Prozent an.

Der Bund plant die Übernahme des Tarifergebnisses für die Bundesbeamten. Das Bundeskabinett soll noch vor der Sommerpause im Juli über die Anpassung der Besoldung beraten. Der DRB begrüßt die Planungen, kritisiert jedoch das Ansinnen, einen nicht tabellenwirksamen steuerfreien Inflationsausgleichs zu zahlen. Denn Einmalzahlungen sind keine Lohnerhöhung.

*Dr. Stefan Schifferdecker*

## Besoldungstreiflichter – ohne Kommentar



*Foto: S. Schifferdecker*

► Die Inflationsrate in Deutschland lag nach Angaben des statistischen Bundesamtes – gemessen als Veränderung des Verbraucherpreisindex zum Vorjahresmonat – im Mai 2023 bei +6,1 %. Im März und April 2023 hatte die Inflationsrate noch bei +7,4 und +7,2 % gelegen.

► Nach einem Bericht der BZ müssen die 3400 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des rbb für das neue 49-Euro-Deutschlandticket nur 16,55 Euro zahlen. Der rbb finanziert das Jobticket mit monatlich 30 Euro. In der Regel zahlen Arbeitgeber einen Zuschuss von 12,25 EUR.

► Das Land Hessen erhöht die Besoldung der Landesbeamten, Richterinnen und Richter zum 1. April 2023 und 1. Januar 2024 zusätzlich zur vereinbarten Tarif- und Besoldungserhöhung jeweils um drei Prozent. Das hat der hessische Landtag im Februar 2023 beschlossen.

► Zur Abmilderung der Folgen der gestiegenen Verbraucherpreise soll den Mitgliedern der Bundesregierung eine Sonderzahlung von 3000 Euro gewährt werden (für Juni einmalig 1240 Euro, für die Monate Juli 2023 bis Februar 2024 monatlich 220 Euro). Die Regelung übernimmt die Vereinbarung des Tarifabschlusses im öffentlichen Dienst für Bund und Kommunen. Der Bund der Steuerzahler kritisierte das Vorhaben und forderte die Regierung zum Verzicht auf.

► Der Marburger Bund und die kommunalen Arbeitgeber haben sich auf einen neuen Tarifvertrag für die Ärztinnen und Ärzte in kommunalen Krankenhäusern geeinigt. Diese erhalten in zwei Stufen 8,8 Prozent mehr Gehalt und zusätzlich eine steuerfreie Inflationsprämie in Höhe von insgesamt 2.500 Euro netto.

*Dr. Stefan Schifferdecker*

---

## Dienstrecht

---

### Höherer Beihilfesatz während der Elternzeit auch bei Teilzeittätigkeit

Für Kolleginnen und Kollegen, die Kinder haben und teilzeitbeschäftigt sind, kann es sich lohnen, die Elternzeit so zu planen, dass die insgesamt zur

Verfügung stehenden drei Jahre voll ausgeschöpft werden.

Dabei ist kurz darauf hinzuweisen, dass Elternzeit nicht nur die Zeit ist, in der gar nicht gearbeitet wird, sondern dass Elternzeit auch neben einer Teilzeitbeschäftigung von bis zu 32 Stunden pro Woche (80 %) in Anspruch genommen werden kann.

Seit einer Änderung der Berliner Landesbeihilfeverordnung (LBhVO) zum Ende des Jahres 2021 ist in § 46 Abs. 2 Satz 4 LBhVO geregelt, dass sich für alle beihilfeberechtigten Personen, die Elternzeit in Anspruch nehmen, der Bemessungssatz der Beihilfe von 50 auf 70 Prozent erhöht. Seitdem kommt es während der Elternzeit nicht mehr darauf an, wie viele Kinder vorhanden sind oder welcher Elternteil den Familienzuschlag erhält.

Da in Berlin eine Teilzeitbeschäftigung zur Kinderbetreuung auch ohne Elternzeit unter nahezu gleichen Voraussetzungen möglich ist, sehen möglicherweise einige Kolleginnen und Kollegen davon ab, einen zusätzlichen Elternzeitantrag zu stellen oder

beantragen diese nur für den Zeitraum, in dem sie gar nicht arbeiten.

Der Vorteil der Erhöhung des Beihilfebemessungssatzes von 50 auf 70 Prozent kann aber durchaus 100 Euro und mehr im Monat ausmachen: Einerseits sinkt nämlich der Beitragssatz zur privaten Krankenversicherung, weil nur noch 30 statt 50 Prozent privat abzuschließen sind. Gleichzeitig erhöhen sich die vom Land zu erstattenden Aufwendungen auf 70 Prozent, was sich gerade dann vorteilhaft auswirkt, wenn die Kolleginnen und Kollegen wegen der Beitragsrückerstattung durch die private Krankenversicherung in der Regel keine Arztrechnungen bei dieser einreichen und deshalb auf 50 Prozent der Behandlungskosten „sitzen bleiben“. Dieser Anteil reduziert sich dann auf nur noch 30 Prozent.

*Felix Jannasch*

## DRB-Versicherung von Vermögensschäden nur noch 2023 möglich



*Foto: L. Schifferdecker*

Als Mitglied des Deutschen Richterbundes genießen Sie Versicherungsschutz aufgrund eines Gruppenvertrages, den der DRB bundesweit für alle aktiven Mitglieder unterhält. Der für Sie kostenlose Basisschutz umfasst die Haftung für dienstliche Verursachung von Personen- und Sachschäden, den Verlust von Dienstschlüsseln und anderen Türöffnern und für Vermögensschäden aus Regressansprüchen des Dienstherrn. Daran wird sich in absehbarer Zeit auch nichts ändern.

Soweit es um den Versicherungsschutz für Vermögensschäden geht, sind Sie durch den Gruppenvertrag bislang nur begrenzt abgesichert. Denn die Versicherungssumme beträgt höchstens 50.000 € je Schadensfall und die Ersatzleistungen unterliegen außerdem einer bundesweiten jährlichen Höchstgrenze. Deshalb bietet der DRB seit mehreren Jahren die Option, sich persönlich höher zu versichern. Diese Option wird jedoch zum Jahresende 2023 auslaufen. Dazu hat sich der Versicherer aus

kaufmännischen Gründen entschieden. Alle bereits bisher abgeschlossenen Verträge sowie Neuverträge bis zum 31.12.2023 werden ungekündigt und uneingeschränkt bestehen bleiben. Lediglich der Neuabschluss wird ab 2024 nicht mehr möglich sein. Sie haben also nur noch in den nächsten Monaten noch die Gelegenheit, sich zu außerordentlich günstigen Konditionen dauerhaft persönlich zu versichern.

In der Sache geht es um das Risiko, wegen eines grob fahrlässig verursachten dienstlichen Fehlers (außerhalb der spruchrichterlichen Tätigkeit) in Haftung genommen zu werden. Solche Fälle sind selten, kommen aber in den verschiedensten Gestaltungen vor, wenn der zum Schadensersatz verpflichtete Dienstherr sich zu einem Rückgriff entscheidet. Eine durchschnittliche Schadenshöhe lässt sich dabei nicht beziffern; aber auch hohe Schäden, zum Beispiel im Bereich der gerichtlichen Betreuungs- und Nachlassgeschäfte, kommen vor. Die meisten der Kolleginnen und Kollegen, die sich über den DRB versichert haben, wählen eine Versicherungssumme im Bereich von 500.000 €.

Außer der Haftungskonstellation eines Regresses deckt die günstige Versicherungsoption des DRB auch die Fälle einer unmittelbaren Haftung aus dienstlich zulässigen Nebentätigkeiten ab. Insoweit kann ein Haftungsfall bereits aus jedem schuldhaften Fehler bei der Ausübung einer Nebentätigkeit entstehen, eines grob fahrlässigen Verhaltens bedarf es nicht.

Wenn Sie von unserem Angebot Gebrauch machen möchten, müssen Sie den auf unserer Webseite ([www.drb-berlin.de](http://www.drb-berlin.de)) bereit gestellten Antrag ausgefüllt an die Berliner Geschäftsstelle des Lan-

desverbandes senden. Dort wird Ihre Mitgliedschaft bestätigt und der Antrag an die Versicherung weitergereicht.

*Dr. Stefan Schifferdecker*

## Disziplinarverfahren wegen kritischer Verbandsäußerung?

Die Brandenburgische Justizverwaltung beabsichtigt, gegen einen Landessprecher der Neuen Richtervereinigung einen Verweis zu erteilen. Hintergrund waren kritische Äußerungen des Landesverbandes über die Brandenburger Justizministerin in einer Pressemitteilung, die ein scharf formuliertes Zitat des Landessprechers enthielt. Die Presseäußerung stand in Zusammenhang mit einer Anordnung zur beschränkten Anwendung der im Richter-gesetz des Landes Brandenburg vorgesehenen Mitbestimmung der Richter-gremien und dem im Nachbarland geführten Streit um die Versetzung von Kollegen der Arbeitsgerichtsbarkeit.

Die Brandenburgische Justizverwaltung sieht in dem Zitat einen Verstoß gegen das Mäßigungsgebot der das Vertrauen des Dienstherrn und der Allgemeinheit beeinträchtigt.

Wir sehen das Vorgehen der Justizverwaltung sehr kritisch. Denn die gerügte Äußerung tätigte der Kollege nicht in Ausübung seiner Richtertätigkeit, sondern in seiner Funktion als Sprecher einer berufsständischen Vereinigung. Den Vorwurf, das Zitat in der Pressemitteilung habe das Vertrauen in die Unabhängigkeit des Richterkollegen gefährdet, können wir daher nicht nachvollziehen. Unabhängig von der Frage, ob das Maß der geübten Kritik gerechtfertigt war, darf die Äußerung des Vertreters

einer Berufsvereinigung nicht Anlass für ein zielgerichtetes Disziplinarverfahren gegen ihn sein.



*Foto: M. Frenzel*

Sowohl der Richterrat des örtlichen Gerichts als auch der Gesamtrichterrat haben den jeweiligen Gerichtspräsidenten die Zustimmung zu der geplanten Disziplinarmaßnahme verweigert. Nun verhandeln Hauptrichter- und Hauptstaatsanwaltsrat sowie das Ministerium der Justiz über die Erteilung des Verweises. Wir werden über den Ausgang berichten.

*Dr. Stefan Schifferdecker*

## Vom Vorstand wahrgenommene Termine und Aufgaben

29.-31.03.	RiStaTag	15.6.	Sitzung des Beirates beim Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Landes Berlin
31.03.	Teilnahme Bundesvorstandssitzung		
19.04.	Vorstandssitzung	16.06.	Sitzung Fachbeirat Versorgungsrücklage
22.05.	AssessorenInnenstammtisch	21.06.	Vorstandssitzung
22.05.	Austausch mit Vorstandsmitgliedern des Brandenburger Landesverbandes		



## Veranstaltungen

### Werbung für eine Teilnahme am RiStA-Tag

*Doerthe Fleischer und Renate Gawinski berichten von ihren persönlichen Eindrücken vom Richter- und Staatsanwaltstag, 29. bis 31. März 2023 in Weimar*

#### Vorausgeschickt

Voraussetzung einer Bewilligung von Sonderurlaub für die Fortbildung ist tatsächlich eine Glaubhaftmachung der beabsichtigten Teilnahme. Die richterliche Versicherung, es werde teilgenommen, wurde nicht akzeptiert. Zudem sollte beachtet werden, dass eine innerhalb des eingeräumten Zeitfensters wahrgenommene online-Anmeldung von Vorteil ist, da bei einer für kurzfristig Entschlossene vorgesehenen Anmeldung vor Ort die Gefahr besteht, dass einige Veranstaltungen ausgebucht sind. Auch mit möglichen Bahnstreiks musste dieses Jahr gerechnet werden.

#### Stadtleben

Hatte man diese Hürden überwunden und war in Weimar angekommen, konnte eigentlich nichts mehr schiefgehen. Trotz überschaubarer Größe bietet Weimar viele schöne Hotels, aber auch genügend Restaurants, Kneipen und Cafés. Der Hauptveranstaltungsort, die Kongresshalle, ist selbst von eher am Stadtrand gelegenen Hotels fußläufig zu erreichen. Das Stadtbild einschließlich der Grünanlagen wurde durch die vielen Teilnehmenden geprägt, die an den ausgegebenen Tagungsmappen und Tragetaschen erkennbar, aber auch sonst im Regelfall sicher zu identifizieren waren. Vor und nach den einzelnen Veranstaltungen kam es immer wieder am Tagungsort oder in der Stadt zu entspannten Begegnungen mit Kolleginnen und Kollegen aus Berlin, mit denen wir lange Zeit keinen Kontakt mehr hatten. So hatten wir beim Frühstücksbuffet am ersten Tag die Freude, einen Kollegen aus dem Landgericht wiederzusehen (bzw. ganz wirklichkeitstreu berichtet, trafen wir ihn bereits am Abend zuvor, als er sich in der Hotelhalle einen Zugriff auf einen funktionierenden Fernseher erstritt zwecks virtuellen Besuchs eines Fußballstadions). Die kollegialen Unterhaltungen drehten sich - neben Privatem - viel um das Arbeitsumfeld und erweiterten so den eigenen Horizont. Bei einem griechischen Abendessen am zweiten Tag haben wir z.B. Wissenswertes über die Arbeit eines Datenschutzbeauftragten bei der Generalstaatsanwaltschaft erfahren. Erwähnen möchten wir auch die sympathische Geste der beiden Vorsitzenden des DRB-Landesverbandes Berlin e.V.,

die Berliner Kollegenschaft am Begrüßungsabend zu einem Glas Sekt einzuladen, wengleich es dazu wegen des Gedränges nicht mehr kam. Aber auch über die kollegialen Kontakte hinaus bot Weimar Abwechslung außerhalb des fachlichen Angebotes. Da eine von uns zu den eingangs angesprochenen Kurzentschlossenen gehörte und ihr der Zutritt zu der abendlichen Rede des Bundesjustizministers verwehrt wurde, besuchten wir stattdessen spontan ein klitzekleines Theater am Marktplatz, wo allerlei Parodien im Zusammenhang mit den Werken von Goethe offeriert und die eigentlich als Zuschauer Erschienenen - ungeahnt - zum Mitmachen angehalten wurden, wobei sogar Preise ergattert werden konnten.



Foto: D. Fleischer

#### Fortbildungsprogramm

Wir haben die Tagung als besonders abwechslungs- und lehrreich empfunden. Der Titel „Programmiertes Recht – absolute Gerechtigkeit?“ versprach im Hinblick auf die unaufhaltsame Digitali-

sierung Aktualität. Diesem Anspruch wurde die Tagung in verschiedensten Formaten gerecht. Gleich der erste Tag bot aus unserer Sicht einen emotionalen Höhepunkt mit der Verleihung des DRB-Menschenrechtspreises an die Richterin Maria Lourdes Afiuni aus Venezuela und ihrer per Video übertragenen Dankesrede. Ihre bewegenden Worte über ihr Schicksal, aber auch das anderer Justizangehöriger in ihrem Land führten uns deutlich vor Augen, welch großes Privileg es ist, dass die richterliche Tätigkeit in Deutschland angstfrei unabhängig möglich ist. Auch die diversen Programmpunkte waren ein Gewinn. Wir wollen uns nicht in Details verlieren, indem wir im Einzelnen auf sie eingehen. Nur so viel sei gesagt: Wir hatten unter anderem die Qual der Wahl zwischen verschiedenen jeweils praxisnahen und informativen Workshops, in denen der fachliche Austausch mit Kolleginnen und Kollegen auch aus den anderen Bundesländern im Vordergrund stand. Dabei konnten wir deren Sichtweisen bzw. Berufsalltag näher kennenlernen. Aufschlussreich war, um nur ein Beispiel zu benennen, dass in Bayern Supervision offiziell als Fortbildung angeboten wird und nicht (wie in Berlin) durch die Teilnehmenden organisiert und (mit-)finanziert werden muss. Der Abschiedstag glänzte mit einem in deutscher Sprache gehaltenen Vortrag des Staatspräsidenten Lettlands zum Thema „Wohin steuert Europa?“ mit klaren Aussagen zum Krieg gegen die Ukraine. Im Anschluss daran waren Fragen des Publikums zugelassen, die zugewandt, mit großer Fachkenntnis und teils auch humorvoll beantwortet wurden.

### Abschied

Schon im Frühstücksraum ging es um die Frage, wer wann abfährt und ob und - wenn ja - wo der Koffer gelagert werden kann. Nach der Schlussveranstaltung hatten wir uns für „Weimar – Schauplätze der Musik“, einen Stadtspaziergang im Rahmenprogramm, entschieden. Bei strömendem Regen und starkem Wind war es für die Stadtführerin eine echte Herausforderung, uns alle während des Stadtrundgangs zu den Werkstätten der Komponisten und Musiker bei der Stange zu halten. Aber es

hat geklappt, zumal sich zum Schluss die Sonne durchsetzte. Ein längeres Verweilen in einem gemütlichen Café ließ die teilweise nasse Kleidung schnell wieder trocknen, bevor die Rückfahrt nach Berlin angetreten werden musste.



Foto: S. Schifferdecker

### Fazit

Der Richter- und Staatsanwaltstag verdient mit Sicherheit die Bewertung, eine insgesamt lohnende Fortbildungsveranstaltung zu sein, die sich sowohl vom Alltagsgeschäft im Gericht als auch von anderen Fortbildungen abhebt. Mit diesem Beitrag wollen wir für eine Teilnahme am 24. Deutschen Richter und Staatsanwaltstag werben, der aus unserer Sicht gerne wieder in Weimar stattfinden kann. „Glücklich Weimar! - Von den Städten allen bist du, kleine, wunderbar bedacht“ (J.P. Eckermann).

*Doerthe Fleischer und Renate Gawinski*

## Führung durch die Ausstellung „Hugo van der Goes“ in der Gemäldegalerie

Am 27. April 2023 fand für die Mitglieder des Richterbundes und Begleitung im Kulturforum Potsdamer Platz in der Gemäldegalerie eine Führung durch die Sonderausstellung „Hugo van der Goes – Zwischen Schmerz und Seligkeit“ statt. Hugo van der Goes (um 1440 – 1482/83) war der wichtigste niederländische Künstler der zweiten Hälfte des 15.

Jahrhunderts. Etwa 540 Jahre nach seinem Tod werden in der Ausstellung seine Werke zum ersten Mal nahezu vollzählig zusammengebracht, darunter Leihgaben aus 38 internationalen Sammlungen (noch bis zum 16. Juli 2023).



Die Führung leitete der uns seit vielen Jahren bekannte und geschätzte Kunsthistoriker Thomas R. Hoffmann. Nach den Bestimmungen der Gemäldegalerie dürfen an Führungen nicht mehr als 15 Personen teilnehmen. Die Anmeldungen für die Führung überstiegen diese Höchstzahl binnen weniger Tage, so dass leider auch Absagen erfolgen mussten. Die Kolleginnen und Kollegen mit Begleitung,

die dabei waren, waren tief beeindruckt, sie brachten dies in Worten gleich im Anschluss an die Führung wie auch in Telefonaten mit mir zum Ausdruck.

*Margit Böhrenz*

## Stammtische

### *Stammtisch für Pensionärinnen und Pensionäre*

Der Stammtisch findet regelmäßig am ersten Montag der ungeraden Monate statt und steht allen Mitgliedern offen. Die nächsten Termine sind:

- 3. Juli 2023
- 4. September 2023
- 6. November 2023

Wer sich zum Stammtisch gesellen will, sollte sich jeweils ab 19 Uhr in der Ristorante "La Fattoria",

Grunewaldstraße 8 in 12165 Berlin-Steglitz einfinden.

Für Fragen und auch Anregungen steht zur Verfügung:

VRi"nKG i.R. Margit Böhrenz  
Ermanstraße 27, 12163 Berlin  
030/791 92 82  
margit.boehrenz@drb-berlin.de

### *Stammtisch Assessorinnen und Assessoren*

Der nächste Stammtisch der Assessorinnen und Assessoren findet statt am

12. Juli 2023 um 18 Uhr

im Biergarten am Kleinen Tiergarten, Alt Moabit 25, 10559 Berlin.

Für Fragen und auch Anregungen steht unsere Assessorinnenvertreterin Gloria Bartelt unter

gloria.bartelt@drb-berlin.de.de

zur Verfügung.